



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 2009

Nummer 7

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	26. 2. 2009	Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	158
2022	26. 2. 2009	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamtes Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2009	161
221	20. 2. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	162
301	24. 2. 2009	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen	164
	3. 3. 2009	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraftsetzung und Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (GUV-V) gem. § 15 Abs. 4 SGB VII	166
	3. 3. 2009	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (GUV-V S 2) vom Mai 2007	172

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist ab sofort erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung
für die LWL-Pflegezentren und
LWL-Wohnverbände
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 26. Februar 2009**

Die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 26. Februar 2009 aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände (im folgenden: Betriebe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bilden zusammen mit den LWL-Kliniken und der LWL-Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen. Als Teil des LWL profitiert der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen von dessen kommunaler Stärke und zentraler gesellschaftlicher Ausgleichsfunktion für die Region.

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen steht für das Ziel, für die Menschen in Westfalen-Lippe eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeinde-nahe und differenzierte Versorgung mit psychiatrischer ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation, Förderung und Pflege zu gewährleisten.

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale, stellt den Know-how-Transfer sicher und garantiert damit ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau in seinen Betrieben. Er ermöglicht eine abgestimmte Leistungsangebotsentwicklung, einschließlich der notwendigen Differenzierungen und Spezialisierungen. Dem Wissensaustausch und der partnerschaftlichen, einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Diese Idee des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen nach innen zu leben und nach außen als Qualitätsmarke regional weiter zu profilieren, ist eine wesentliche Aufgabe seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu arbeiten die Betriebe des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen auf der Grundlage entsprechender Trägervorgaben zusammen.

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben/Versorgungsauftrag

(1) Die Betriebe haben die Aufgabe der Pflege und sozialen Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI bzw. § 61 SGB XII sowie der Förderung und Pflege von psychisch/geistig Behinderten nach § 53/§ 54 SGB XII bzw. § 43a SGB XI. Darüber hinaus haben sie aufgrund von Vertrag, Gesetz oder dieser Satzung übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten, die Ein- und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechend den durch den Direktor/die Direktorin des LWL festgelegten Rahmenbedingungen, die Umsetzung der auch für die Betriebe geltenden Umweltleitlinien und des Gleichstellungsplanes des LWL.

(2) Die Betriebe haben auf die dauerhafte Integration ihrer Leistungsangebote in eine bedarfsgerechte regio-

nale Versorgungsstruktur hinzuwirken. Die Aufgabenwahrnehmung beinhaltet auch das Ziel, behinderte und pflegebedürftige Menschen in bedarfsgerechte und gemeindenahere Versorgungseinrichtungen zu entlassen. Die aus einer Belegungsreduzierung resultierenden Erlösausfälle sind durch entsprechende Kostenreduzierungen zeitnah zu kompensieren. Die konkreten Leistungsziele des einzelnen Betriebes müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Betrieb und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und Betrieb entwickeln geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und -weiterentwicklung), hierzu gehört insbesondere das Beschwerdemanagement.

(3) Die Betriebe können eigene Außenwohngruppen sowie Betreutes Wohnen betreiben und ambulante (einschließlich häuslicher Krankenpflege gem. § 37 SGB V), teilstationäre sowie Kurzzeitpflege anbieten.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die Betriebe des LWL werden nach der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 3

Geltungsbereich, Name, Gliederung

(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Betriebe des LWL:

1. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Lippstadt
2. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Warstein
3. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Marsberg.

(2) Die Betriebe werden in mindestens zwei Heimeinrichtungen (Pflegezentrum und Wohnverbund) gegliedert, die jeweils durch eine Heimeinrichtungsleitung gem. § 12 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG –) geleitet werden.

(3) Die Bildung weiterer Heimeinrichtungen ist möglich. Die Heimeinrichtungsgliederung und ihre Einzelfortschreibung unterliegen der Genehmigung durch den Direktor/der Direktorin des LWL.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Betriebe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Betriebe ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Betriebe sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Betriebe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb des Betriebes fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der Betriebe fällt das Vermögen an den LWL zurück.

2. Abschnitt

Zuständigkeit der Betriebe

§ 5

Zusammensetzung der Betriebsleitung

(1) Für die Betriebe wird jeweils eine Betriebsleitung bestellt. Der Betriebsleitung gehören jeweils an:

– der kaufmännische Direktor/die kaufmännische Direktorin

– die Heimeinrichtungsleiter/die Heimeinrichtungsleiterinnen gem. § 3 Absatz 2 dieser Satzung

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung ist jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.

§ 6

Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den jeweiligen Betrieb selbständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme derjenigen, die sich der Träger nach dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten hat.

(2) Die Betriebsleitung stellt jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses auf und leitet diese dem Kämmerer/der Kämmerin zu. Sie führt den Betrieb auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und leitet ihn unter Beachtung seiner Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes.

(3) Die Betriebsleitung ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor

1. der Festlegung der Ziele des Betriebes,
2. der Feststellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenübersichten.

Außerdem ist sie vor jeder Entscheidung in einer dem Träger durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheit der laufenden Betriebsführung rechtzeitig zu hören.

(4) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Direktor/die Direktorin des LWL über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn/sie vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsführung der Betriebsleitungen

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Direktor/die Direktorin des LWL mit Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses erlässt.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind zur gemeinsamen Leitung des Betriebes und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des Betriebes zu wahren.

(3) Die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung liegt bei dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin.

(4) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind berechtigt, in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen der laufenden Betriebsführung allein zu entscheiden. Beschlüsse über Entscheidungen von übergreifender Bedeutung (Entscheidungen, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen), sollen einvernehmlich mit allen Mitgliedern der Betriebsleitung getroffen werden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, legt die Betriebsleitung die Beschlüsse dem Direktor/der Direktorin des LWL zur Entscheidung vor.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung und Höhergruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten in den Betrieben ist dem jeweiligen Betriebsleitungsmitglied für seinen Geschäftsbereich übertragen mit Ausnahme

1. der Mitglieder der Betriebsleitung,
2. der Pflegedienstleitung (Verantwortlichen Pflegefachkraft gem. § 71 SGB XI),
3. der Beamtinnen/Beamten.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung haben bei diesen Personalangelegenheiten jeweils insbesondere das Budget, den Stellenplan und das Tarifrecht zu beachten. Sollte eine beabsichtigte Personalmaßnahme mit diesen Vorgaben nicht vereinbar sein, steht dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin ein Widerspruchsrecht zu. Das weitere Verfahren richtet sich dann in entsprechender Anwendung nach § 7 Absatz 4 Satz 3.

(3) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 LVerbO i.V.m. der Hauptsatzung des LWL.

(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten des Betriebes der Träger zuständig ist, steht der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

§ 9

Vertretung

(1) In Angelegenheiten der Betriebe, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen der Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 8 Absatz 1 die Heimeinrichtungsleiterinnen/Heimeinrichtungsleiter einzeln vertretungsberechtigt. Für den Fall der Abwesenheit der Heimeinrichtungsleitung übernehmen/übernimmt die von ihr als Stellvertretung benannte/n Person/en die abschließende Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten entsprechend. Ist die Heimeinrichtungsleitung länger als eine Woche abwesend, besitzt eine der vorab zur Stellvertretung benannte/n Person/en mit Beginn der 2. Abwesenheitswoche die Vollmacht, rechtsverbindlich Kündigungen auszusprechen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Träger öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

3. Abschnitt

Zuständigkeit des Trägers

§ 10

Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über

1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne und die Behandlung der Verluste,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL.

(2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

§ 11

Landschaftsausschuss

Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Betriebe, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss oder einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind,
- dem Direktor/der Direktorin des LWL gem. § 13 zur Entscheidung zugewiesen sind

oder

- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

Der Landschaftsausschuss hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie im Finanzausschuss vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

§ 12

Gesundheits- und Krankenhausausschuss

(1) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist Fachausschuss im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 LVerbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Auf das Verfahren im Gesundheits- und Krankenhausausschuss finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, soweit Angelegenheiten des Betriebes beraten werden; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Absatz 6 LVerbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.

(4) Dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen der Betriebe
2. Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss
3. Zustimmung zu den nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10 %, mindestens aber um 30 000 Euro, übersteigen. Bei Mehrausgaben über 300 000 Euro ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses sowie des Finanzausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie bei Mehrausgaben von über 300 000 Euro auch der Finanzausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
5. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Betriebsleitungsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Direktor/die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsleitung beauftragen.

§ 13

Direktor/Direktorin des LWL

(1) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist Dienstvorgesetzte(r) aller Dienstkräfte der Betriebe. Er/Sie übt die Dienstaufsicht und die Aufsicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben aus.

(2) In Ausübung der Aufsicht gem. Absatz 1 und im Interesse der Einheitlichkeit der Betriebsführung zur Sicherung des psychiatrischen Verbundsystems kann der Direktor/die Direktorin des LWL den Betriebsleitungen Weisungen erteilen. Glaubt eine Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des LWL nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Gesundheits- und Krankenhausausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss und dem Direktor/der Direktorin des LWL erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Eingruppierung und Höhergruppierung der Betriebsleitungsmitglieder sowie die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Ab-

berufung und Entlassung von Beschäftigten gem. § 8 Absatz 1 Nummer 2;

2. Genehmigung für die Nebentätigkeiten der Beschäftigten gem. § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2, soweit dies nicht den Betriebsleitungen übertragen worden ist;
3. bei allen Beamtinnen/Beamten für die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn;
4. Regelungen zur Personalanpassung, soweit die Dienststelle alle Anpassungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, sowie deren Durchführung unter Mitwirkung der jeweiligen Betriebsleitung;
5. Rahmenbedingungen und Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung in den Betrieben, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten sowie Angebote zentraler Maßnahmen;
6. Planung und Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen;
7. Grundlagenermittlung, Planungsvorbereitung bis zur Genehmigung und Durchführung des Zustimmungsverfahrens für Baumaßnahmen, für die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung der LWL als öffentlicher Bauherr zuständig ist; das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der jeweiligen Betriebsleitung und dem Direktor/der Direktorin des LWL;
8. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen, die nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind;
9. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für technische Anlagen nach BImSchG;
10. Erfassung der Bausubstanz und ihre Kartierung;
11. Planungsvorbereitung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
12. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung;
13. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung;
14. Genehmigung der Heimbereichsgliederung und ihrer Fortschreibung;
15. Pflegesatzverhandlungen und Vereinbarungen mit den Kostenträgern unter Beteiligung der Betriebsleitung;
16. Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme erstinstanzlicher Personalvertretungsstreitigkeiten und erstinstanzlicher Verfahren zur Geltendmachung von Pflegekostenforderungen. Die Durchführung sonstiger Gerichtsverfahren kann vom Direktor/von der Direktorin des LWL den Betrieben übertragen werden;
17. Mitwirkung in Datenschutzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
18. Die Erstellung und Kontrolle der Umsetzung des Gleichstellungsplanes und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung;
19. Festlegung der betriebsübergreifenden Systemstandards im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) und Auswahl grundlegender, betriebsübergreifender EDV-Verfahren sowie Sicherstellung der einheitlichen betriebsübergreifenden TUIV.

4. Abschnitt

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
und Rechnungsführung

§ 14

Wirtschaftsführung

- (1) Die Betriebe sind wirtschaftlich zu führen. Die Kosten sollen durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und

übrigen Leistungsentgelten sowie sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Betriebe sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und die Finanzlage des Betriebes die Entnahme unter Berücksichtigung der Aufgaben und der zukünftigen Entwicklung gestatten.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

§ 15

Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebe erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und der Pflege-Buchführungsverordnung sowie unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

(2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

§ 16

Doppelte Buchführung

Die Betriebe führen ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Ansonsten gelten die Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung. Die besonderen Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

§ 17

Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss vorzulegen.

§ 18

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den für Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Die Befugnisse und Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

§ 19

Kassengeschäfte

Die Kassen der Betriebe werden als Sonderkassen geführt. Grundsätzliche Angelegenheiten sind in der Rahmenregelung für das Rechnungswesen des Direktors des LWL enthalten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Die Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. November 1996 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert am 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 122), tritt damit außer Kraft.

Münster, den 26. Februar 2009

Maria Seifert
Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Februar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2009 S. 158

2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln des
LWL-Integrationsamtes Westfalen
aus der Ausgleichsabgabe nach § 77
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
an die örtlichen Träger bei den
kreisfreien Städten,
Großen kreisangehörigen Städten und
Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2009
Vom 26. Februar 2009**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferversorgung und des Schwerbehindertenrechtes (DG-KoFSchwB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), in Verbindung mit den §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), am 26. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2009 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Trägern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB IX (ZustVO SGB IX), zuletzt geändert durch den Artikel 23 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482),

20,05 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des LWL-Integrationsamtes Westfalen im Haushaltsjahr 2008 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 77 SGB IX unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2008 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Absatz 6 SGB IX.

§ 3

(1) 17,55 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Träger aufgeteilt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich je zur Hälfte errechnet aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Zuweisungen an den jeweiligen örtlichen Träger in den Jahren 2005 bis 2007 und der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die nach den letztverfügbaren Daten der Bundesagentur für Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Absatz 1 SGB IX) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Träger bis zum Ende des Haushaltsjahres 2008 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das LWL-Integrationsamt Westfalen kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zustehenden Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Träger berichten dem LWL-Integrationsamt Westfalen bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 26. Februar 2009

Maria Seifert

Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Februar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2009 S. 161

221

Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

Vom 20. Februar 2009

Aufgrund von § 2 Satz 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV. NRW. S. 510) sowie aufgrund von § 11 Zweites Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„I. Zulassungsverfahren der Hochschulen

§ 23 Örtliche Zulassungsbeschränkungen

§ 24 Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

§ 25 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

§ 26 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

§ 27 Serviceverfahren der Zentralstelle für Zulassungsverfahren der Hochschulen

II. Zulassung von Ausländern

§ 28 Ausländerzulassung durch die Hochschulen“.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut: „nach Artikel 1 § 2 und § 3 Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG) vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 785)“ gestrichen.

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts oder einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten geleistet haben,“.

4. Die Überschrift im Zweiten Teil der Verordnung „I. Zulassungsverfahren der Zentralstelle“ wird gestri-

chen. Die Abschnitte II und III im Zweiten Teil der Verordnung werden zu Abschnitten I und II.

5. Die §§ 23 und 25 werden gestrichen.

6. § 26 wird zum neuen § 23 und wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

(1) Sofern in einem Studiengang, der nicht gemäß § 1 in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben.

(2) Für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gelten § 2, § 3 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 5, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 7, § 4, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Abs. 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 4, § 8, § 10 Abs. 8, § 11 Abs. 3 bis 5 sowie §§ 14 bis 19 entsprechend, soweit diese Verordnung oder die Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmen. Nach der Vergabe der Studienplätze der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Quoten werden die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (§ 11 Abs. 3 bis 5), nach der Wartezeit (§ 14) und im Übrigen im Auswahlverfahren der Hochschulen (§ 10) vergeben. Die Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beträgt 10 vom Hundert. Die in den Quoten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 verfügbar gebliebenen Studienplätze werden der Quote der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Plätze hinzugerechnet. Bei der Auswahl werden die Ranglisten unbeschadet der Möglichkeit der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 3 bis 5,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

(3) Bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist. Die Hochschulen können durch Satzungen bestimmen, dass bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist gilt.

(4) Die Hochschulen können durch Satzungen bestimmen, dass die Ausschlussfristen gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 und 2 innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, für Anträge auf Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, verlängert werden.

(5) Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen mit den erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(6) Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben c und e Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008) vor Ablauf der Frist für die Vorlage von Zulassungsanträgen durchführen, wenn gewährleistet ist, dass Personen, die bis zum Ablauf dieser Frist eine Hochschulzugangsberechtigung erlangen, am Auswahl- und Zulassungsverfahren teilnehmen können.

(7) Die Hochschule kann durch Satzung ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen, das § 3 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 entspricht, und die Anzahl der Studiengänge festlegen, die im Zulassungsantrag gewählt werden können.

(8) Das Vergabeverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind. Danach wird § 10 Abs. 8 entsprechend angewandt.“

7. § 24 Nummer 3 Satz 3 wird gestrichen.

8. Die §§ 27 bis 29 werden gestrichen.

9. § 30 Absatz 3 wird gestrichen; § 30 Absatz 1, 2 und 4 wird § 25 Absatz 1 bis 3.

10. § 31 wird zum neuen § 26 und wie folgt neu gefasst:

„§ 26

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. An Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten Studiengang vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind; das gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 28 zugelassen worden sind.
2. An Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
3. An Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren.
4. An sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach dem Los. In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann die Hochschule die Rangfolge gemäß näherer Regelung einer Satzung zunächst nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber bestimmen. Im Übrigen erfolgt innerhalb der Ranggruppe gemäß Nummer 3 eine Auswahl nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3. Bei der weiteren Auswahl innerhalb der Ranggruppe nach Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (§ 17 Abs. 1) oder
- b) als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
- c) in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen; hilfsweise entscheidet das Los.

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 21 Abs. 3.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Insbesondere kann die Hochschule durch Satzung ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen, das § 3 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 entspricht. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(5) Ist ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und wurde im Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang beantragt, Studienleistungen oder Studienzeiten anzurechnen, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(6) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(7) § 8 und § 9 Satz 1 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „§ 26 Abs. 2“ durch den Verweis „23 Abs. 2“ ersetzt; § 32 wird zu § 27.

12. § 33 wird zum neuen § 28 und wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 2 zugegangen sein. Die Hochschulen können bestimmen, dass die Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne des Satzes 1 vorverlegt wird. § 3 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 und Satz 7 sowie Abs. 7 gilt entsprechend. Die Hochschule kann durch Satzung ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen, das § 3 Abs. 6 Sätze 4 bis 6 entspricht.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
- b) dem § 49 Abs. 12 Sätze 3 bis 6 Hochschulgesetz oder dem § 41 Abs. 10 Sätze 3 bis 6 Kunsthochschulgesetz unterfällt,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- d) aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Hochschulen können durch Satzungen bestimmen, dass innerhalb der Quote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 für die Bewerbergruppen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Buchstaben a bis e jeweils Unterquoten gebildet werden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.“

13. Die Anlage 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erstmals für das Auswahl- und Vergabeverfahren für das Wintersemester 2009/2010 angewandt.

(2) Für das Auswahl- und Vergabeverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 vorangeht, gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung NRW in der Fassung vom 15. Mai 2008.

Düsseldorf, den 20. Februar 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2009 S.162

301

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen Vom 24. Februar 2009

Auf Grund des § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zu der elektronischen Registerführung und der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), wird verordnet:

Artikel 1

Anlage 2 der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2009 (GV. NRW. S. 76), wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Übersicht über die das Vereinsregister führenden Amtsgerichte

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Landgerichtsbezirk Duisburg

Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort

Landgerichtsbezirk Krefeld

Amtsgericht Krefeld
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Landgerichtsbezirk Arnsberg

dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg und Medebach

Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Gütersloh
für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück

Landgerichtsbezirk Essen

Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

dem Amtsgericht Iserlohn
Altena, Iserlohn und Lüdenscheid

Landgerichtsbezirk Münster

dem Amtsgericht Coesfeld
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Bocholt und Coesfeld

Landgerichtsbezirk Paderborn

dem Amtsgericht Paderborn
für die Amtsgerichtsbezirke Brakel und Paderborn

Oberlandesgerichtsbezirk KölnLandgerichtsbezirk Bonn

Amtsgericht Bonn
für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und Rheinbach

Amtsgericht Siegburg

für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und Waldbröl.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Gladbeck, Königswinter und Waldbröl mit Wirkung vom

1. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Brilon mit Wirkung vom 2. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Halle (Westf.) mit Wirkung vom 3. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Altena mit Wirkung vom 4. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Brakel mit Wirkung vom 11. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Dorsten am 15. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid am 17. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg am 18. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück am 19. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Medebach am 27. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt am 31. März 2009 und für den Amtsgerichtsbezirk Bottrop am 1. April 2009 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 2009

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

**Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
über die Außerkraftsetzung
und Inkraftsetzung der
Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (GUV-V)
gem. § 15 Abs. 4 SGB VII
Vom 3. März 2009**

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse NRW hat in ihrer Sitzung am 18. November 2008 beschlossen:

Beschluss

Die Vertreterversammlung beschließt, dass die nachfolgend in Tabelle 1 bis 4 genannten Unfallverhütungsvorschriften zum 31. März 2009 außer Kraft gesetzt werden und zum 1. April 2009 die nachfolgend in Tabelle 5 genannten, bereits vom zuständigen Landesministerium genehmigten Fassungen der Unfallverhütungsvorschriften für alle Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gelten:

Tabelle 1: Liste der Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen erlassen waren:

Unfallverhütungs- vorschrift	alte Nummer	neue Nummer	von	in der Fassung von	mit Durch- führungs- anweisungen von	Bekannt gemacht im
Grundsätze der Prävention		GUV-V A 1	Juli 2004	Juli 2004		Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) vom 17.2.05; Seite 28-40
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	GUV 0.5	GUV-V A6/7	März 1975	Juli 1989	Juli 1989	GV. NRW vom 10.5.04; Seite 220
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV 0.6	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV 0.7	GUV-V A8	September 1994	Juni 2002	Juni 2002	GV. NRW vom 28.5.03; Seite 267
Forsten	GUV 1.13	GUV-V C51	Februar 1984	Januar 1997	Oktober 1991	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV 2.10	GUV-V A3	Dezember 1978	Januar 1997	Oktober 1999	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Laserstrahlung	GUV 2.20	GUV-V B2	November 1987	Januar 1997	Oktober 1995	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Krane	GUV 4.1	GUV-V D6	Juni 1974	Oktober 2000	Oktober 2000	GV. NRW vom 30.11.01; Seite 802
Winden, Hub- und Zuggeräte	GUV 4.2	GUV-V D8	Oktober 1979	Oktober 2000	Oktober 2000	GV. NRW vom 30.11.01; Seite 802
Fahrzeuge	GUV 5.1	GUV-V D29	Oktober 1990	Januar 1997	Januar 1993	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Flurförderzeuge	GUV 5.3	GUV-V D27.1	September 1958	Januar 1997	Januar 1993	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Kraftbetriebene Flurförderzeuge	GUV 5.3.1	GUV-V D27.2	Januar 1989	Januar 1997	Januar 1989	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Kassen	GUV 6.14	GUV-V C9	November 1987	Januar 1997	November 1987	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Leitern und Tritte	GUV 6.4	GUV-V D36	Oktober 1992	Januar 1997	Oktober 1992	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Feuerwehren	GUV 7.13	GUV-V C53	Mai 1989	Januar 1997	Oktober 1991	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Chlorung von Wasser	GUV 8.15	GUV-V D5	April 1979	Januar 1997	April 1979	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553
Verwendung von Flüssiggas	GUV 9.7	GUV-V D34	Oktober 1993	Januar 1997	April 1998	GV. NRW vom 28.9.98; Seite 553

Tabelle 2: Liste der Unfallverhütungsvorschriften, die beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe erlassen waren:

Unfallverhütungs-vorschrift	alte Nummer	neue Nummer	von	in der Fassung von	mit Durchführungs-anweisungen von	Bekannt gemacht im
Grundsätze der Prävention		GUV-V A1	Juli 2004	Juli 2004		GV. NRW Nr. 4 vom 17. Februar 2005
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV 2.10	GUV-V A3	Dezember 1978	Januar 1997	Oktober 1999	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV 0.6	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV 0.7	GUV-V A8	September 1994	Juni 2002	Juni 2002	GV. NRW. Nr. 45 vom 16. Oktober 2003
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	GUV 0.5	GUV-V A6/A7	März 1975	Juni 2003	Juli 1989	GV. NRW Nr. 30 vom 8. September 2004
Laserstrahlung	GUV 2.20	GUV-V B2	November 1987	Januar 1997	Oktober 1995	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Gase	GUV 9.9	GUV-VB 6.1	August 1973	Oktober 1976	Oktober 1976	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 1/78 vom 3. August 1978
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung		GUV-V C1	Januar 1997	Januar 1997	Januar 1997	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Abwassertechnische Anlagen		GUV-V C5	Februar 1994	Januar 1997	Februar 1994	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Kassen	GUV 6.14	GUV-V C9	November 1987	Januar 1997	Oktober 2001	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Luftfahrt		GUV-V C10	Juni 1987	Oktober 2000	Oktober 2000	GV. NRW Nr. 31 vom 25. September 2001
Bauarbeiten		GUV-V C22	September 1976	April 1983	April 1985	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 1/84 vom 29. Februar 1984
Müllbeseitigung		GUV-V C27	Januar 1979	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996

Unfallverhütungs- vorschrift	alte Nummer	neue Nummer	von	in der Fassung von	mit Durch- führungs- anweisungen von	Bekannt gemacht im
Forsten	GUV 1.13	GUV-V C51	Februar 1984	Januar 1997	Oktober 1991	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Straßenreinigung		GUV-V C52	Januar 1965	Januar 1997		Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Feuerwehren	GUV 7.13	GUV-V C53	Mai 1989	Januar 1997	Juli 2003	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Chlorung von Wasser	GUV 8.15	GUV-V D5	April 1979	Januar 1997	April 1979	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Krane	GUV 4.1	GUV-V D6	Juni 1974	Oktober 2000	Oktober 2000	GV. NRW Nr. 31 vom 25. September 2001
Winden, Hub- und Zuggeräte	GUV 4.2	GUV-V D8	Oktober 1979	Oktober 2000	Oktober 2000	GV. NRW Nr. 31 vom 25. September 2001
Arbeiten mit Schuss- apparaten		GUV-V D9	April 1991	Januar 1997	April 1991	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Flurförderzeuge	GUV 5.3	GUV-V D27.1	Septem- ber 1958	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Kraftbetriebene Flurför- derzeuge	GUV 5.3.1	GUV-V D27.2	Januar 1989	Januar 1997	Januar 1989	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Fahrzeuge	GUV 5.1	GUV-V D29	Oktober 1990	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Verwendung von Flüssiggas	GUV 9.7	GUV-V D34	Oktober 1993	Januar 1997	April 1998	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Leitern und Tritte	GUV 6.4	GUV-V D36	Oktober 1992	Januar 1997	Oktober 1992	Mitteilungsblatt des Gemeindeunfallver- sicherungsverband- des Westfalen- Lippe Nr. 2/96 vom 30. Dezember 1996
Schulen		GUV-V S1	Mai 2001	Mai 2001	Juni 2002	GV. NRW Nr. 6 vom 21. Februar 2003

Tabelle 3: Liste der Unfallverhütungsvorschriften, die beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband erlassen waren:

Unfallverhütungsvorschrift	alte Nummer	neue Nummer	von	in der Fassung von	mit Durchführungsanweisungen von	Bekannt gemacht im
Grundsätze der Prävention		GUV-V A1	Juli 2004	Juli 2004		GV. NRW Nr. 4 vom 17. Februar 2005
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV 2.10	GUV-V A3	Dezember 1978	Januar 1997	Oktober 1999	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV 0.6	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	GUV 0.5	GUV-V A6/7	März 1975	Juni 2003	Juni 2003	GV. NRW Nr. 5 vom 16. Februar 2004
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV 0.7	GUV-V A8	September 1994	Juni 2002	Juni 2002	GV. NRW Nr. 43 vom 26. September 2003
Laserstrahlung	GUV 2.20	GUV-V B2	November 1987	Januar 1997	Oktober 1995	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	GUV 6.15	GUV-V C1	Januar 1997	Januar 1997	Januar 1997	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 2/1998, Kommunalen Arbeitsschutz
Bauarbeiten	GUV 6.1	GUV-V C22	September 1976	Januar 1997	April 1995	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Müllbeseitigung	GUV 7.8	GUV-V C27	Januar 1979	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Abwassertechnische Anlagen	GUV 7.4	GUV-V C5	Februar 1994	Januar 1997	Februar 1994	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Forsten	GUV 1.13	GUV-V C51	Februar 1984	Januar 1997	Oktober 1991	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Straßenreinigung	GUV 7.9	GUV-V C52	Januar 1965	Januar 1997		Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997

Unfallverhütungs- vorschrift	alte Nummer	neue Nummer	von	in der Fassung von	mit Durch- führungs- anweisungen von	Bekannt gemacht im
Kassen	GUV 6.14	GUV-V C9	Novem- ber 1987	Januar 1997	Oktober 2001	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Flurförderzeuge	GUV 5.3	GUV-V D27.1	Septem- ber 1958	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Kraftbetriebene Flurförderzeuge	GUV 5.3.1	GUV-V D27.2	Januar 1989	Januar 1997	Januar 1989	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Heft Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Fahrzeuge	GUV 5.1	GUV-V D29	Oktober 1990	Januar 1997	Januar 1993	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Verwendung von Flüs- siggas	GUV 9.7	GUV-V D34	Oktober 1993	Januar 1997	April 1998	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Leitern und Tritte	GUV 6.4	GUV-V D 36	Oktober 1992	Januar 1997	Oktober 1992	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Chlorung von Wasser	GUV 8.15	GUV-V D5	April 1979	Januar 1997	April 1979	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Nr. 1/1997, vom 22. Mai 1997
Krane	GUV 4.1	GUV-V D6	Juni 1974	Oktober 2000	Oktober 2000	Gesetz- und Verord- nungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen, Nr. 33 vom 28. September 2001
Winden, Hub- und Zuggeräte	GUV 4.2	GUV-V D8	Oktober 1979	Oktober 2000	Oktober 2000	GV. NRW Nr. 33 vom 28. September 2001
Arbeiten mit Schuss- apparaten	GUV 9.4	GUV-V D9	April 1991	Januar 1997	April 1991	Mitteilungsblatt des Rheinischen Gemeindeunfallver- sicherungsverban- des, Heft 1/92, vom November 1992
Schulen	GUV 6.3	GUV-V S1	Mai 2001	Mai 2001	Juni 2002	GV. NRW Nr. 8 vom 7. März 2003

Tabelle 4: Liste der Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erlassen waren:

Unfallverhütungsvorschrift	alte Nummer	neue Nummer	von	in der Fassung von	mit Durchführungsanweisungen von	Bekannt gemacht im
Grundsätze der Prävention		GUV-V A1	Juli 2004	Juli 2004		GV. NRW Nr. 33 vom 24. September 2004
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV 0.6	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993	GV. NRW Nr. 30 vom 24. September 2001
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV 0.7	GUV-V A8	September 1994	Juni 2002	Juni 2002	GV. NRW Nr. 10 vom 19. März 2003
Feuerwehren	GUV 7. 3	GUV-V C53	Mai 1989	Januar 1997	Juli 2003	GV. NRW Nr. 30 vom 24. September 2001

Tabelle 5: Liste der bereits vom zuständigen Landesministerium genehmigten Fassungen der Unfallverhütungsvorschriften, die bei allen Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse NRW gelten:

Unfallverhütungsvorschrift	Nummer	von	in der Fassung von	mit Durchführungsanweisungen von
Grundsätze der Prävention	GUV-V A1	Juli 2004	Juli 2004	
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV-V A3	Dezember 1978	Januar 1997	Oktober 1999
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993
Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV-V A8	September 1994	Juni 2002	Juni 2002
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	GUV-V A6/A7	März 1975	Juni 2003	Juli 1989
Laserstrahlung	GUV-V B2	November 1987	Januar 1997	Oktober 1995
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	GUV-V C1	Januar 1997	Januar 1997	Januar 1997
Abwassertechnische Anlagen	GUV-V C5	Februar 1994	Januar 1997	Februar 1994
Kassen	GUV-V C9	November 1987	Januar 1997	Oktober 2001
Luftfahrt	GUV-V C10	Juni 1987	Oktober 2000	Oktober 2000
Bauarbeiten	GUV-V C22	September 1976	Januar 1997	April 1995
Müllbeseitigung	GUV-V C27	Januar 1979	Januar 1997	Januar 1993
Forsten	GUV-V C51	Februar 1984	Januar 1997	Oktober 1991
Straßenreinigung	GUV-V C52	Januar 1965	Januar 1997	
Feuerwehren	GUV-V C53	Mai 1989	Januar 1997	Juli 2003
Chlorung von Wasser	GUV-V D5	April 1979	Januar 1997	April 1979
Krane	GUV-V D6	Juni 1974	Oktober 2000	Oktober 2000
Winden, Hub- und Zuggeräte	GUV-V D8	Oktober 1979	Oktober 2000	Oktober 2000
Arbeiten mit Schussapparaten	GUV-V D9	April 1991	Januar 1997	April 1991
Flurförderzeuge	GUV-V D27.1	September 1958	Januar 1997	Januar 1993
Kraftbetriebene Flurförderzeuge	GUV-V D27.2	Januar 1989	Januar 1997	Januar 1989
Fahrzeuge	GUV-V D29	Oktober 1990	Januar 1997	Januar 1993
Verwendung von Flüssiggas	GUV-V D34	Oktober 1993	Januar 1997	April 1998
Schulen	GUV-V S1	Mai 2001	Mai 2001	Juni 2002

Düsseldorf, den 6. Februar 2009

Manfred L i e s k e
Mitglied der Geschäftsführung
(Siegel der Unfallkasse NRW)

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der in den Tabellen 1 bis 4 genannten Unfallverhütungsvorschriften und die Inkraftsetzung der in der Tabelle 5 genannten Unfallverhütungsvorschriften werden genehmigt.

Az: II A 1-9006.15.4.1

Düsseldorf, den 27. Februar 2009

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S e i d e l
(Siegel des MAGS NRW)

– GV. NRW. 2009 S. 166

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (GUV-V S 2) vom Mai 2007

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 18. November 2008 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (GUV-V S 2) vom Mai 2007

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweites Kapitel:

Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit beim Aufenthalt in Kindertageseinrichtungen

§ 2 Allgemeine Anforderungen
§ 3 Auftragsvergabe

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Bau und Ausstattungen

§ 4 Raumgröße
§ 5 Tageslicht, künstliche Beleuchtung
§ 6 Bau- und Raumakustik
§ 7 Natürliche Lüftung, Raumklima
§ 8 Böden
§ 9 Wände, Stützen
§ 10 Verglasungen, lichtdurchlässige Flächen
§ 11 Absturzsicherungen, Umwehrungen
§ 12 Treppen, Rampen
§ 13 Türen, Fenster
§ 14 Ausstattungen, Spielzeug
§ 15 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten
§ 16 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Zweiter Abschnitt

Zusätzliche Bestimmungen für besondere Räume und Ausstattungen

§ 17 Haustechnik, Lagerung
§ 18 Küchen
§ 19 Waschräume, Toiletten, Hygiene
§ 20 Werkräume
§ 21 Spiel- und Lernplätze am PC
§ 22 Schlafräume
§ 23 Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder
§ 24 Räume und Ausstattungen zur Bewegungserziehung
§ 25 Erhöhte Spielebenen im Innenbereich

Dritter Abschnitt

Zusätzliche Bestimmungen für Außenanlagen

§ 26 Außenspielflächen
§ 27 Aus- und Zugänge, Einfriedungen
§ 28 Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume
§ 29 Wasserflächen, Anpflanzungen

Drittes Kapitel:

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

Viertes Kapitel:

Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

Erstes Kapitel:

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für bauliche Gestaltung und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Kinder erforderlich ist und die den Kindern bestimmungsgemäß zugänglich sind.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Kindertageseinrichtungen, bei denen sich die Kinder ausschließlich in der freien Natur aufhalten und nicht an ein festes Gebäude gebunden sind.

Zweites Kapitel:

Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit beim Aufenthalt in Kindertageseinrichtungen

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Der Unternehmer hat im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder dafür zu sorgen, dass alle baulichen Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen nach den Bestimmungen dieses Zweiten Kapitels errichtet, beschafft, in Stand gehalten und betrieben werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für eine wirksame Erste Hilfe für Kinder die erforderlichen Ausstattungen im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

§ 3

Auftragsvergabe

Wird für eine Kindertageseinrichtung ein Auftrag erteilt, bauliche Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder zu beschaffen, ist dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die im Zweiten Kapitel

genannten Bestimmungen und den Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Bau und Ausstattungen

§ 4

Raumgröße

Raumgrößen für Gruppen- und Bewegungsräume sind so zu wählen, dass Kindern genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen.

§ 5

Tageslicht, künstliche Beleuchtung

Aufenthaltsbereiche für Kinder in Gebäuden müssen entsprechend der Nutzung ausreichend durch Tageslicht belichtet sein und/oder beleuchtet werden können.

§ 6

Bau- und Raumakustik

In Räumen sowie in innenliegenden Aufenthaltsbereichen von Kindertageseinrichtungen sind entsprechend der Nutzung bau- und raumakustische Anforderungen einzuhalten.

§ 7

Natürliche Lüftung, Raumklima

(1) Alle Räume der Kindertageseinrichtung, die dem Aufenthalt der Kinder dienen, sollen ausreichend natürlich be- und entlüftet werden können.

(2) In Aufenthaltsbereichen der Kinder ist für eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu sorgen und Zugluft zu vermeiden.

(3) Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzuschirmen.

§ 8

Böden

(1) Bodenbeläge müssen entsprechend der kinderspezifischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

(2) In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. Lassen sich Einzelstufen in Aufenthaltsbereichen der Kinder nicht vermeiden, müssen sie von angrenzenden Flächen deutlich unterschieden werden können.

(3) Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen sind in den Eingangsbereichen Maßnahmen zu treffen, durch die Schmutz und Nässe zurückgehalten werden.

§ 9

Wände, Stützen

Wände und Stützen müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen vermieden werden.

§ 10

Verglasungen, lichtdurchlässige Flächen

(1) In Aufenthaltsbereichen müssen für Kinder zugängliche Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden.

(2) Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen müssen für Kinder leicht und deutlich erkennbar sein.

§ 11

Absturzicherungen, Umwehungen

(1) Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.

(2) Umwehungen müssen kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen verleiten.

§ 12

Treppen, Rampen

(1) Treppen und Rampen müssen so beschaffen sein, dass sie entsprechend ihrem Bestimmungszweck von Kindern sicher benutzt werden können.

(2) Treppenstufen müssen gut erkennbar sein und dürfen nicht scharfkantig sein.

(3) An Treppen und Rampen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Kindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten und so beschaffen sind, dass ein Hängen bleiben vermieden wird.

(4) Offen zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.

§ 13

Türen, Fenster

(1) Türen zu Räumen müssen so angeordnet sein, dass Kinder durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden.

(2) Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein.

(3) Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden.

(4) Fenster müssen so gestaltet sein, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand Kinder nicht gefährden.

(5) Griffe, Hebel und Schösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für Kinder verhindert werden.

§ 14

Ausstattungen, Spielzeug

(1) Ausstattungen müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein.

(2) Ausstattungen sind so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren insbesondere durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen sowie vorstehende Teile vermieden werden.

(3) Bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen sind so zu gestalten, dass für Kinder keine Gefährdungen durch Scherstellen entstehen.

(4) Spielzeug und Bastelmaterial muss so gestaltet und ausgewählt sein, dass es Kinder nicht gefährdet.

§ 15

Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

Kinder sind gegen Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahren zu schützen.

§ 16

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Kindersicherheit zu errichten, bereitzustellen und zu betreiben.

Zweiter Abschnitt

Zusätzliche Bestimmungen für besondere Räume und Ausstattungen

§ 17

Haustechnik, Lagerung

Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für techni-

sche Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein.

§ 18

Küchen

(1) Küchen in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

(2) Speisenaufzüge müssen gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder gesichert werden.

§ 19

Waschräume, Toiletten, Hygiene

(1) Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände bereitzustellen.

(2) An Türen von Sanitärkabinen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden.

(3) Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind so aufzustellen, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird.

(4) Für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, sind insbesondere geeignete Hygienemaßnahmen zur Beseitigung der Abfälle zu treffen.

§ 20

Werkräume

(1) Abstände zwischen und an den Werkbänken sind so zu bemessen, dass sich Kinder bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht verletzen oder gegenseitig gefährden.

(2) Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die nur unter Aufsicht und Anleitung genutzt werden dürfen, müssen gegen unbefugte Benutzung gesichert werden.

(3) Gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 21

Spiel- und Lernplätze am PC

Plätze zum Spielen und Lernen am PC sind so zu gestalten, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind.

§ 22

Schlafräume

Schlafräume und ihre Ausstattungen sind so zu gestalten, dass Kinder bei ihrer Benutzung nicht gefährdet werden.

§ 23

Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder

(1) Verkehrswege vor und im Gebäude dürfen nicht durch Kinderwagen o. ä. eingeengt oder verstellt werden.

(2) Bauliche Anlagen und Ausstattung, Spielplatzgeräte und Spielzeug müssen dem Entwicklungsstand von Krippenkindern entsprechen.

(3) Stühle und Betten sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung für Kinder darstellen.

(4) Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können.

(5) Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern.

(6) Teiche, Feuchtbiootope u. ä. dürfen für Krippenkinder nicht zugänglich sein.

§ 24

Räume und Ausstattungen zur Bewegungserziehung

(1) Fußböden und Wände sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

(2) Zum Vermeiden von Verletzungen bei der Benutzung von Sport- und Klettergeräten oder deren Kombinationen sind geeignete stoßdämpfende Materialien zu verwenden.

(3) Spiel- und Sportgeräte müssen so aufbewahrt werden, dass sie Kinder nicht gefährden.

§ 25

Erhöhte Spielebenen im Innenbereich

(1) Erhöhte Spielebenen im Innenbereich sind sicher zu gestalten.

(2) Umwehrungen auf erhöhten Spielebenen sind so zu gestalten, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar dahinter einsehbar ist.

(3) Das unbeabsichtigte Herunterfallen von Gegenständen aus dem Fußbereich ist zu verhindern.

Dritter Abschnitt

Zusätzliche Bestimmungen für Außenanlagen

§ 26

Außenspielflächen

(1) Die zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen sind hinsichtlich der Gestaltungskriterien und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder soweit dies nicht möglich ist, vermindert werden.

(2) Befestigte Bodenbeläge von Außenspielflächen müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden.

§ 27

Aus- und Zugänge, Einfriedungen

(1) Aus- und Zugänge von Kindertageseinrichtungen sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

(2) Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können.

(3) Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein.

(4) Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen.

(5) Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.

§ 28

Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume

(1) Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet, aufgestellt, geprüft und gewartet sein. Das gilt auch für Objekte, die in Aufenthaltsbereichen der Kinder errichtet sind und zum Klettern und Spielen genutzt werden.

(2) Der Boden im Fallbereich von Spielplatzgeräten und anderen Klettergelegenheiten muss so ausgeführt sein, dass Verletzungen verhindert, sofern dies nicht möglich ist, vermindert werden.

(3) Im Spiel mit naturnahen Elementen sowie Objekten, die Kindern zum Spielen, Bauen und Gestalten zur Verfügung gestellt werden, sind für Kinder nicht erkennbare Gefahren zu vermeiden.

§ 29

Wasserflächen, Anpflanzungen

(1) Feuchtbiootope und Teichanlagen sind sicher zu gestalten.

(2) In Aufenthaltsbereichen der Kinder dürfen sich keine Pflanzen befinden, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen.

Drittes Kapitel:

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift eine Kindertageseinrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels dieser Unfallverhütungsvorschrift Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen, ist diese Unfallverhütungsvorschrift vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(2) Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 müssen entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden, sofern

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
2. ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
3. konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

Viertes Kapitel:

Inkrafttreten

§ 31

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

Düsseldorf, den 12. Januar 2009

Für die Vertreterversammlung

Josef M i c h a

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S 2) wird genehmigt.

Düsseldorf, den 2. März 2009

Az. II A 1-8006.15.4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

S e i d e l

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359